

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	10.04.2014	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	29.04.2014	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.05.2014	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 34 "Solarpark Deponie Belzen" für das Gebiet südöstlich des Belzweg, östlich des Baches Jölle, nördlich des Bullsiekbaches sowie 224. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fläche für Versorgungseinrichtungen - Photovoltaik Deponie Belzen" im Parallelverfahren - Stadtbezirk Jöllenbeck -**

**- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
- Abschließender Beschluss zur 224. Flächennutzungsplanänderung**

### Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Gesamträumliche Planung  
11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

**Schaffung von Planungsrecht, Satzung**

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Jöllenbeck, 08.03.2012, TOP 5.2, 3833/2009-2014

StEA, 20.03.2012, TOP 19.1, 3833/2009-2014

BV Jöllenbeck, 14.02.2013, Top 7, 5314/2009-2014

StEA, 26.02.2013, TOP 19.1, 5314/2009-2014

### Beschlussvorschlag:

1. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden gemäß Anlage A beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ für das Gebiet südöstlich des Belzweg, östlich des Baches Jölle, nördlich des Bullsiekbaches wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
3. Die 224. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“ wird abschließend beschlossen.
4. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 224. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan sowie die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung gemäß §§ 10 Abs. 3, 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die gemäß § 2 (4) BauGB erforderliche Umweltprüfung und die Erstellung des nach § 2a BauGB erforderlichen Umweltberichtes sind von einem Planungsbüro erstellt worden. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Investor der Anlage getragen.

Um die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sicher zu stellen, wurde eine Baulasteintragung vorgenommen, die die Übernahme der Verpflichtung „den Solarpark inklusive aller Gebäude und Anlagenteile nach dauerhafter Aufgabe zurückzubauen und alle damit verbundenen Bodenversiegelungen wieder zu beseitigen“ festlegt.

Der Stadt Bielefeld entstehen keine Kosten.

### **Allgemeines:**

Aufgrund der positiven Rückmeldungen zur Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange konnte die Baugenehmigung für die Photovoltaik-Anlage bereits gemäß § 33 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung“ erteilt werden. Diese ist zwischenzeitlich fertiggestellt und in Betrieb. Aus formalen Gründen und für den dauerhaften Betrieb ist es dennoch erforderlich das Bebauungsplanverfahren mit einem Satzungsbeschluss zum Abschluss zu bringen.

### **Begründung zum Beschlussvorschlag:**

#### Erforderlichkeit der Planaufstellung, Verfahrensstand

Es ist beabsichtigt, auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Belzen“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Im Zuge dessen lagen die Unterlagen über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 16. bis einschließlich 20.04.2012 zur Einsichtnahme aus; während dieses Zeitraumes gingen keine Stellungnahmen zu der Planung ein. Am 24.04.2012 fand ein Unterrichts- und Erörterungstermin im Sitzungssaal des Bezirksamtes Jöllenbeck statt; dieser wurde von zwei Bürgern besucht. Im Rahmen des Unterrichts- und Erörterungstermins wurden allgemeine Fragen der Bürger erörtert; es wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgetragen. Nach Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ und der Entwurf der 224. Flächennutzungsplanänderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“ erarbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf den unmittelbaren Deponiebereich einschließlich Randbegrünung zurückgenommen, da über den Planungsbereich der Photovoltaikfreiflächenanlage hinaus für dieses Gebiet keine städtebauliche Planungsrelevanz besteht.

## Planungsziele

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen Beitrag zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten.

Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse (vgl. Energie.Daten NRW 2011, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 11/2011, S. 4). Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial. Weitere Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangeländes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.
- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Hierfür soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtungen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Stroms gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr.2 EEG geschaffen.

Mithin wird

- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

## Regelungen im Bebauungsplan

Um das erforderliche Planungsrecht zur Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen, soll nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan eine Versorgungsfläche festgesetzt werden.

Diese Festsetzungsmöglichkeit wird durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGBÄndG 2011, in Kraft getreten am 30. Juli 2011) nunmehr um die Ergänzung konkretisiert, dass solche Festsetzungen „einschließlich der Flächen für Anlagen und Errichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen werden können.

Eine Präzisierung auf die spezifische Art der Versorgungsanlage wird durch das neue Planzeichen gem. PlanzV 90 gewährleistet. Demzufolge wird neben der Flächensignatur die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ in der Planzeichnung eingetragen werden.

Zulässig sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, welche der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zur Betreibung der

Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Transformatorenstationen, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten etc. sein.

#### Umweltbericht

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt worden. Auf dieser Grundlage wurde der Umweltbericht erarbeitet.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist auch im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind. Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 224. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Erstaufstellung des genannten Bebauungsplanes sowie der Deckungsgleichheit der Plangebiete wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung).

Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung festgestellt werden könnten.

Moss  
Beigeordneter

Bielefeld, den

## Anlagen

<b>A</b>	<p><b>Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A.1 Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB</li> <li>• A.2 Auswertung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB</li> <li>• Nutzungsplan Entwurf (unmaßstäblich)</li> <li>• A.3 Auswertung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB</li> <li>• A.4 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</li> </ul>
----------	--

<b>B</b>	<p><b>Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsplan Satzung (unmaßstäblich)</li> <li>• Angabe der Rechtsgrundlagen</li> <li>• Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise</li> <li>• Begründung</li> </ul>
----------	--

<b>C</b>	<p><b>224. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschließende Darstellung</li> </ul>
----------	---

<b>D</b>	<p><b>Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltbericht</li> </ul>
----------	--

<b>E</b>	<p><b>Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Rekultivierungsplanung</li> </ul>
----------	--

